



**Der Bürgermeister der Gemeinde Margetshöchheim  
und stv. Landrat des Landkreises Würzburg**

Gemeinde Margetshöchheim · Mainstraße 15 · 97276 Margetshöchheim

Herrn  
Hans-Ullrich Staab  
Landratsamt Würzburg  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg

Auskunft erteilt	Herr Brohm
Zimmer	7
Telefon	0931/46862-25
Telefax	0931/46862-40
E-Mail	<a href="mailto:waldemar.brohm@vgem-margetshoechheim.bayern.de">waldemar.brohm@vgem-margetshoechheim.bayern.de</a>
Internet	<a href="http://www.margetshoechheim.de">www.margetshoechheim.de</a>

97276 Margetshöchheim, 30. Juni 2015

### **Grünlandumbrüche im Margetshöchheimer Wasserschutzgebiet**

Sehr geehrter Herr Staab,

vor kurzem informierten wir Sie über den Umbruch von mindestens 17 Grünlandflächen im Margetshöchheimer Wasserschutzgebiet auf einer Fläche von gut 33.000 Quadratmetern. Wie wir dem Schreiben von Herrn Lukas, das sicher auch Ihnen vorliegt, entnehmen konnten, sollen diese Umbrüche, die die Entstehung von Dauergrünland verhindern sollen, rechtens sein.

Das nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis. Andererseits haben die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung absoluten Vorrang vor förderrechtlichen Regelungen. Dies versicherte uns Herr Lukas bei einem Gespräch mit dem 2. Bürgermeister Peter Etthöfer und dem Landwirt Richard Wolf.

Ursprünglich vertrat Herr Lukas in einem Telefongespräch am 6. Mai 2015 mit dem 2. Bürgermeister, Herrn Peter Etthöfer die Meinung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs durchaus die Interpretation zulasse, dass der Umbruch als Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung geahndet werden könne.

Herr Lukas vertritt neuerdings die Auffassung, dass das Umbruchverbot der Schutzgebietsverordnung nicht greift, da die fraglichen Flächen nicht durchgängig als Grünland **genutzt** wurden, weil in manchen Jahren das Grünland nur gemulcht worden sei. Er bezieht sich hierbei auf die Formulierung in der Verordnung, dass Grünland nicht umgebrochen werden darf, das „seit fünf Jahren ohne Unterbrechung als Grünland genutzt worden“ ist.

Diese Bestimmung wurde vom Landratsamt - in Abstimmung mit dem AELF - eindeutig mit dem Ziel in der Verordnung verankert, einen Umbruch von Grünflächen aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verhindern.



**Der Bürgermeister der Gemeinde Margetshöchheim  
und stv. Landrat des Landkreises Würzburg**

Da durch die derzeitigen Umbrüche, ohne Übertreibung die Existenz der Margetshöchheimer Trinkwasserversorgung auf dem Spiel steht, erwarten wir, dass zeitnah geklärt wird, ob die Verordnung hinsichtlich des Grünlandumbruchs tatsächlich ins Leere und damit dem Grundwasserschutz zuwider läuft.

Falls die Verordnung den Grundwasserschutz nicht garantieren kann, erwarten wir, dass amtlicherseits umgehend Vorschläge für eine Novellierung der Satzung ausgearbeitet werden.

Das Dilemma ist dabei, dass derzeit offensichtlich bei Grünlandumbrüchen keine Sanktionen amtlicherseits erfolgen oder erfolgen können. Sollte zeitnah keine hieb- und stichfeste Regelung für die Schutzgebietsverordnung gefunden werden, dann besteht die Gefahr, dass die „letzten schlafenden Hunde geweckt werden“ und dann erst recht prophylaktisch weitere Grünflächen „straffrei“ umgebrochen werden. Eine katastrophale Außenwirkung auf viele Grundstückseigentümer, die sich entsprechend der Schutzverordnung verhalten, und den Trinkwassererhalt der Gemeinde aktiv unterstützen.

Da die Gemeinde hinsichtlich des Grundwasserschutzes in den letzten Jahrzehnten alle Hausaufgaben erledigt hat und wir auf die rechtliche Seite des Grundwasserschutzes keinerlei Einflussmöglichkeiten besitzen, schlagen wir vor, zusammen mit der Gemeinde Margetshöchheim **zeitnah ein Gespräch mit allen zuständigen Fachbehörden (vor allem Landwirtschaft und Wasserwirtschaft) zu führen.**

Die Zeit drängt, da eine Gemeinderatsfraktion bereits angekündigt hat, Landespolitiker einzuschalten und offensichtlich zusammen mit Landtagsabgeordneten und der Presse einen Ortstermin plant.

Ihrer baldigen Antwort entgegensehend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Waldemar Brohm  
1. Bürgermeister